



Kreisblatt

für die amtlichen Bekanntmachungen des Kreises Belgard

Musterung 1936.

Unter Hinweis auf das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 — RGBl. I Seite 609 — und das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935, RGBl. I S. 769 — wird auf Grund des § 39 der Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 21. März 1936, RGBl. I S. 201 zur Durchführung der Musterung 1936 Nachstehendes bekanntgegeben:

1. Personenkreis.

Bei der Musterung 1936 werden gemustert die dienstpflichtigen Angehörigen

- a) des Jahrgangs 1913 zwecks Heranziehung zur kurzfristigen Erf. Ref. Ausbildung bei Ergänzungseinheiten in den nächsten Jahren;
- b) des Jahrgangs 1916 für die Aushebung zum Reichsarbeitsdienst ab Herbst 1936 und später zum aktiven Wehrdienst;
- c) die bei der Musterung 1935 zurückgestellten Angehörigen der Jahrgänge 1914 und 1915 und zwar:
 1. des Jahrgangs 1914 für die Aushebung im Herbst 1936 zum aktiven Wehrdienst,
 2. des Jahrgangs 1915 für die Aushebung zum Reichsarbeitsdienst ab Herbst 1936 und zum aktiven Wehrdienst im Herbst 1937;
 3. diejenigen Wehrpflichtigen, die bei der Einstellung zum aktiven Wehrdienst im Herbst 1935 zeitlich untauglich befunden und diejenigen, die bei der Einstellung zum Reichsarbeitsdienst im Herbst 1935 wie April 1936 zeitlich oder dauernd untauglich befunden und entlassen worden sind.

An der Musterung haben auch alle Dienstpflichtigen der Jahrgänge 1913 und 1916 teilzunehmen, die sich bereits bei einem Truppenteil als Freiwillige gemeldet haben, auch wenn sie bereits militärärztlich untersucht sind.

2. Ort und Zeit der Musterung gehen aus dem am Schluß abgedruckten Musterungsplan hervor.
3. Sämtliche Dienstpflichtigen müssen rein an Körper und Kleidung namentlich mit gewaschenen Füßen und nüchtern zur Musterung erscheinen. Die mit ansteckenden Krankheiten Behafteten haben dieses vor Beginn der Musterung zu melden. Bade- oder Sporthosen können mitgebracht werden.
4. Zur Musterung sind folgende Papiere mitzubringen:
 - a) der Geburtschein,
 - b) Nachweise über die Abstammung (soweit Urkunden oder Familienstammbücher vorhanden sind),
 - c) die Schulzeugnisse und Nachweise über Berufsausbildung (Lehrlings- und Gesellenprüfung),
 - d) das Arbeitsbuch,

- e) Ausweise über Zugehörigkeit zur HJ (Marine-HJ), zur SA (Marine-SA), zur SS, zum NSKK, zum RLK (Reichsluftsportkorps) bisher DLV (Deutscher Luftsportverband), zum DUES (Deutscher Amateur-Sende- und Empfangsdienst),
- f) der Nachweis über Teilnahme am Wehrsport (Seesport), die Bescheinigung über die Kraftfahrausbildung beim NSKK — Amt für Schulen, — der Reiterschein des Reichsinspektors für Reit- und Fahrausbildung, das Seesportfunkzeugnis,
- g) der Nachweis über die Ausbildung beim Roten Kreuz,
- h) der Nachweis über geleisteten Arbeitsdienst (Arbeitspaß oder Arbeitsdienstpaß, Dienstzeitenausweis, Pflichtenheft der Studentenschaft),
- i) der Nachweis über geleisteten aktiven Dienst in der Wehrmacht, Landespolizei oder SS-Berfügungstruppe,
- k) der Annahmeschein als Freiwilliger in der Wehrmacht oder SS-Berfügungstruppe,
- l) der Nachweis über Seefahrtzeiten und den Besuch von Seefahrtsschulen und Schiffsingenieurschulen oder der Nachweis über abgelegte Schifferprüfungen,
- m) der Nachweis über den Besitz des Reichssportabzeichens oder des SA-Sportabzeichens,
- n) der Führerschein (für Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Segelboote, Motorjachten),
- o) Freischwimmerzeugnis.

(2) Jeder Dienstpflichtige hat zwei Paßbilder vorzulegen, Brustbild ohne Kopfbedeckung, 45 mal 55. Dienstpflichtige mit Sehfehlern sollen das Brillenrezept mitbringen.

5. Zuständig für die Musterung ist das Wehrbezirkskommando Köslin und als Kreispolizeibehörde der Landrat in Belgard.
6. Täuschungsversuche über den Körperzustand während der Musterung werden nach § 14 R. Str. Gf. bestraft.
7. Wer seiner Gestellungspflicht nicht oder nicht pünktlich nachkommt oder den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird, wenn keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Dienstpflichtige, die einer der ihnen obliegenden Pflichten als solche nicht rechtzeitig nachkommen, werden mit polizeilichen Zwangsmaßnahmen zur sofortigen Gestellung angehalten.

Die Herren Bürgermeister haben vorstehende Bekanntmachung und den Musterungsplan sofort ortsüblich zu

veröffentlichen und dafür zu sorgen, daß tatsächlich alle unter Abschnitt 1 aufgeführten Dienstpflichtigen davon Kenntnis erhalten. Insbesondere ist auf das Mitbringen der Paßbilder hinzuweisen. Unbemittelten können auf Antrag und unter Vorlage einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) über die Bedürftigkeit die Kosten der Paßbilder vom Wehrbezirkskommando erstattet werden.

Die Herren Bürgermeister haben die Dienstpflichtigen vollzählig vorzuführen und die Wehrstammbücher mitzubringen.

Die Herren Amtsvorsteher haben sich ebenfalls zu den Musterungsterminen pünktlich einzufinden.

Vertretungen dürfen nur in dringenden Fällen durch einen mit den Verhältnissen genau bekannten Stellvertreter stattfinden. Hierzu ist meine Genehmigung vorher einzuholen. Ebenso ist die Entfernung aus dem Musterungsort nur mit meiner Erlaubnis zulässig.

Musterungsplan.

Von den zur Musterung herankommenden Dienstpflichtigen haben sich um 8 Uhr morgens zu stellen:

A) In Bad Polzin:

im evangelischen Gemeindehaus

1. am Mittwoch, dem 15. April 1936 die Dienstpflichtigen aus der Stadt Bad Polzin,
2. am Donnerstag, dem 16. April 1936 die Dienstpflichtigen aus den Gemeinden Bramstädt, Gauertow, Altjansow, Neujansow, Vorbruch, Buslat, Hohenwardin, Ritzig, Wusterbarth, Lasbeck, Brunow,
3. am Freitag, dem 17. April 1936 die Dienstpflichtigen aus den Gemeinden Poplow, Bruzen, Kavelberg, Kollag, Jagertow, Redel, Zuchen, Seligsfelde,

B) In Schivelbein:

im SA-Hilfswerklager (Stadtlichten)

4. am Dienstag, dem 21. April 1936 die Dienstpflichtigen aus der Stadt Schivelbein mit den Namen-Anfangsbuchstaben A bis M,
5. am Mittwoch, dem 22. April 1936 die Dienstpflichtigen aus der Stadt Schivelbein mit den Namen-Anfangsbuchstaben N bis Z und aus den Gemeinden Arnhausen, Röhlshof, Rezin.
6. am Donnerstag, dem 23. April 1936 die Dienstpflichtigen aus den Gemeinden Altshlage, Langen, Damerow, Briesen, Bötzlow, Ruffenow, Benzlaffshagen, Kreiszig, Albin, Technow, Karzbaum, Dohnafelde, Klitzow, Wartenstein, Gumtow, Rezin, Simmagig, Nemmin,

7. am Freitag, dem 24. April 1936 die Dienstpflichtigen aus den Gemeinden Lankow, Diepzig, Wuffow, Voltenhagen, Müzenhagen, Reinfeld, Ziezenoff, Nelep, Balsdreh, Gröffin, Schlönwitz, Polchlep, Panzerin,
8. am Sonnabend, dem 25. April 1936 die Dienstpflichtigen aus den Gemeinden Schlenzig, Mejeritz, Semerow, Kartlow, Berkenow, Wopersnow, Pribslaff, Klemzow, Teschenbusch, Ledow,

C) In Belgard:

im evangelischen Gemeindehaus, Luisenstraße

9. am Montag, dem 27. April 1936 die Dienstpflichtigen aus der Stadt Belgard mit den Namen-Anfangsbuchstaben A bis K,
10. am Dienstag, dem 28. April 1936 die Dienstpflichtigen aus der Stadt Belgard mit den Namen-Anfangsbuchstaben L bis Z,
11. am Mittwoch, dem 29. April 1936 die Dienstpflichtigen aus den Gemeinden Altkülitz, Neukülitz, Redlin, Kostin, Ballenberg, Zwirnit, Volkow, Quisbernow, Karfin, Podewils, Zietlow (ohne Arbeitsdienstlager), Dubberow, Siedkow,
12. am Donnerstag, dem 30. April 1936 die Dienstpflichtigen aus den Gemeinden Bulgrin, Pustchow, Silesen, Bugke, Groß-Rambin, Klein-Rambin, Batin, Glögin, Grüssow, Lenzen, Kamissow, Nahtow, Sager, Biehow, Wuhow,
13. am Sonnabend, dem 2. Mai 1936 die Dienstpflichtigen aus den Gemeinden Roggow, Denzin, Borwerk, Standemin, Schinz, Läßig, Jarnefan, Ristow, Boissin, Raffin, Pumlow, Darlow, Klempin, Kösteritz, Buchhorst, Groß-Panknin, Klein-Panknin.

D) In Groß-Tychow:

Neue Schule

14. am Montag, dem 4. Mai 1936 die Dienstpflichtigen aus den Gemeinden Groß-Tychow, Drenow, Neubudow, Schlennin, Gr.-Satspe, Kl.-Satspe, Schmenzin, Kowalk, Burzlaff, Mandelag,
15. am Dienstag, dem 5. Mai 1936 die Dienstpflichtigen aus den Gemeinden Jadtow, Damen, Muttrin, Döbel, Kiedow, Warnin, Tichow.

Belgard, den 30. März 1936.

Der Landrat.
Dr. Mehlig.

Das durch Beschluß vom 28. April 1932 für die Betriebsinhaberin Frau Elfriede Hell, geb. von Mueller in Jarnefan, Kreis Belgard, eröffnete Sicherungsverfahren wird aufgehoben, weil die Entschuldung des Betriebes durchgeführt ist.

Belgard, den 31. März 1936.

Der Landrat.
Dr. Mehlig.